

Lesefassung

Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Grafschaft Bentheim (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der Fassung vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012 (KrWG), BGBl. I S. 212, i. V. m. § 11 Abs. 1 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Nr.17/2003 S.273) in der Fassung vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254) hat der Kreistag des Landkreises Grafschaft Bentheim am 17.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Grafschaft Bentheim“ (AWB). Zur Durchführung dieser Aufgabe bedient sich der AWB der Eigengesellschaften „Deponieservice Grafschaft Bentheim GmbH“ (DSG) sowie „Abfallwirtschaftsgesellschaft Grafschaft Bentheim mbH“ (AWG) als beauftragte Dritte. DSG und AWG sind berechtigt, zur Erfüllung ganz oder teilweise weitere Dritte zu beauftragen. Im Folgenden wird aus Gründen der Übersichtlichkeit ausschließlich der Wortlaut „Landkreis“ verwendet.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 - Entsorgungszentrum Wilsum und den darin enthaltenen und angegliederten Entsorgungseinrichtungen,
 - den vom Landkreis betriebenen Grünabfall- und Kompostierungsplätzen,
 - den vom Landkreis betriebenen Wertstoffhöfen,
 - Fuhrpark und Betriebshöfen der beauftragten Unternehmen

sowie allen sonstigen zur Erfüllung der Entsorgungspflicht notwendigen Einrichtungen und Personen des Landkreises und seiner Beauftragten.

§ 2

Umfang der Abfallbewirtschaftung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i. S. d. §§ 6 bis 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG. Die Abfallbewirtschaftung umfasst darüber hinaus die Bereitstellung, Überlassung, Sammlung, Beförderung und alle weiteren erforderlichen Maßnahmen; die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallbewirtschaftung.

- (2) Die Abfallentsorgung umfasst alle Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen, sowie die in § 20 Abs. 3 KrWG genannten Kraftfahrzeuge und Anhänger. Darüber hinaus kann der Landkreis auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen annehmen und verwerten, soweit sie ihm überlassen werden.
- (3) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind ausgeschlossen:
1. Abfälle gemäß der Anlage 1 (Negativkatalog) zu dieser Satzung. Gefährliche Abfälle sind nicht ausgeschlossen, soweit sie in Haushaltungen entsprechend § 11 oder in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entsprechend § 12 anfallen.
 2. Abfälle, die einer Rücknahmepflicht unterliegen, insbesondere:
 - a. Verpackungsabfälle nach §§ 4 bis 6 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungen vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379); zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 19 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
 - b. schadstoffhaltige Batterien, Starterbatterien und sonstige Batterien i. S. v. § 2 Abs. 2 bis 9 Batteriegesetz vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 24.02.2012, soweit diese bei den zur Rücknahme Verpflichteten anfallen,
 - c. Altfahrzeuge i. S. v. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Art. 3 V vom 05.12.2013, sowie Autoteile und Anhänger, soweit sie nicht unter Abs. 2 fallen.
 3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, welche der Deponieservice Grafschaft Bentheim GmbH zur Entsorgung überlassen wurden.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind ferner solche Abfälle, die wegen ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht in den zugelassenen Abfallbehältern und nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr befördert werden können. § 17 bleibt unberührt.
- (5) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (6) Soweit Abfälle der Absätze 3 bis 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder von sonstigen Einrichtungen genutzter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Grundstücke, auf denen Personen beim zuständigen Einwohneramt gemeldet sind, gelten als bewohnt. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5 bis 17 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.
- (3) Auf schriftliche Anzeige wird der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 1 Monat nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3 oder 5 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts. Mehrere Grundstücke desselben Eigentümers gelten als ein Grundstück, wenn sie aneinandergrenzen und einheitlich genutzt werden.

§ 4 Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren und über die ordnungsgemäße Entsorgung. Er kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

§ 5 Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
 1. Kompostierbare Abfälle, § 6
 2. Altpapier, § 7
 3. Bauabfälle, § 8
 4. Sperrmüll, § 9
 5. Elektro- und Elektronikaltgeräte, § 10
 6. Problemabfälle aus Haushaltungen, § 11
 7. Kleinmengen gefährlicher Abfälle, § 12
 8. Altholz, § 13
 9. Sonstiger Haus- und Geschäftsmüll (Restabfall), § 14
- (2) Es bleibt dem Landkreis vorbehalten, für weitere Abfallfraktionen auf den Annahmestellen eine getrennte Entsorgung durchführen. Bezüglich der Beschaffenheit und Behandlung erfolgt eine Zuordnung durch die Bediensteten vor Ort.
- (3) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 und 2 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 14 zu überlassen.

§ 6 Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen pflanzlichen Ursprungs aus Haushaltungen und Gärten, deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu gehören neben Gartenabfällen (Baum- und Strauchschnitt, Grasschnitt, etc.) und Schnittblumen auch Gemüse- und Obstputzreste. Nicht dazu gehören gekochte Speisereste, Knochen, Fleischreste, Backwaren u. ä.
- (2) Kompostierbare Abfälle, die der Abfallbesitzer nicht selber auf seinem Grundstück kompostiert, sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen. Die Annahme von Mengen ab 3 m³ ist nur am Grünabfallkompostierungsplatz Standort Wilsum möglich.
- (3) Zusätzlich werden kompostierbare Abfälle zweimal jährlich bei den veranlagten Grundstücken eingesammelt. Die Sammeltermine werden rechtzeitig vorher gem. § 21 bekannt gegeben. Sperrige Grünabfälle sind mit Bindematerial zu bündeln, wobei ein Einzelbündel nicht länger als 200 cm und der Durchmesser nicht mehr als 60 cm betragen darf; das Bindematerial soll kompostierbar sein. Der Durchmesser einzelner Stämme darf 15 cm nicht überschreiten. Nicht sperrige kompostierbare Abfälle sind in Säcken, Kartons, Kisten etc. bereitzustellen. Diese Gebinde sind nicht zu schließen und nach der Leerung unverzüglich von den Anschlusspflichtigen wieder zu entfernen. Der Landkreis kann nach Bekanntmachung gemäß § 21 hinsichtlich der Art und Beschaffenheit der zu verwendeten Gebinde für die Straßenabfuhr genauere Vorgaben machen. Das Höchstgewicht je bereitgestelltem Einzelteil darf 25 kg nicht überschreiten; die Höchstmenge der pro Grundstück zu entsorgenden kompostierbaren Abfälle aus Gärten wird auf 6 m³ je Sammeltermin festgelegt.

§ 7 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier (z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier), Pappe oder Kartonagen, und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier ist in dem dafür zugelassenen Altpapiersammelbehälter bereitzustellen. Kartonagen und anderes sperriges Altpapier können auch bei den bekannt gegebenen Annahmestellen des Landkreises abgegeben werden.

§ 8 Bauabfälle

- (1) Bauabfälle i. S. von § 5 Abs. 1 Nr. 3 sind Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik), Straßenaufbruch (teerfreier Asphalt) und Erdaushub (Boden und Steine) ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle (gemischte Bau- und Abbruchabfälle) und sonstige Baureststoffe.
- (2) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Verpackungen, Metall und Pappe, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten.
- (3) Bauabfälle können dem Landkreis an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen überlassen werden.

§ 9

Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Sperrmüll gehören Elektro- und Elektronikaltgeräte, schadstoffhaltige Abfälle, Altkleider, Papier und Pappe, Verpackungen, gewerbliche Abfälle, Kfz-Teile wie Altreifen, Kleinteile sowie Abfälle aus Aus- oder Umbauarbeiten wie z. B. Türen, Fenster und sonstige Bauelemente.
- (2) Sperrmüll ist dem Landkreis zu überlassen. Er wird auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren; Form und Ablauf des Antragsverfahrens legt der Landkreis fest und gibt dieses gemäß § 21 bekannt. Der Landkreis legt den Termin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer bekannt. Der Umfang der kostenlosen Sperrmüllabfahrten ist je angefangene 80 l Restabfallvolumen bei 14-täglicher Abfuhr auf jährlich eine Abfuhr bis maximal 6 m³ beschränkt. Zusätzlich zu den kostenfreien Abholungen können Abfallbesitzer weitere kostenpflichtige Sperrmülltermine beantragen.
Der Anspruch auf Sperrgutabfuhr ist weder zeitlich noch auf andere Grundstücke übertragbar.
- (3) Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist. Die Bereitstellung hat frühestens am Vorabend ab 18.00 Uhr und spätestens bis 6.00 Uhr am Abfuhrtag zu erfolgen. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben.
- (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Absatz 3 genannten hinausgeht, gelten § 2 Abs. 4 und § 17 entsprechend.
- (5) Unzulässigerweise bereitgestellte Gegenstände, die bei der Sperrgutabfuhr nicht abgefahren werden, sind vom Abfallbesitzer – bzw. soweit dieser nicht mehr ermittelt werden kann vom Grundstückseigentümer – unverzüglich zu entfernen. Das Gleiche gilt für zu einem falschen Zeitpunkt bereitgestellte Gegenstände.

§ 10

Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 5 sind z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informationstechnik- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte gemäß § 9 Abs. 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Art. 14 G vom 20.09.2013.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen vom Abfallbesitzer zu überlassen. Bei Anlieferungen von Elektro- und Elektronikaltgeräten nicht privater Herkunft kann der Landkreis Mengenbeschränkungen festlegen.

§ 11 Problemabfälle

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind gefährliche Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Problemabfälle sind möglichst in geschlossenen Originalgebinden getrennt nach Abfallarten dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen oder an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug des vom Landkreis Beauftragten zu übergeben.

§ 12 Kleinmengen gefährlicher Abfälle (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, Seite 3379).
- (2) Sonderabfallkleinmengen können den vom Landkreis Beauftragten entgeltpflichtig überlassen werden.

§ 13 Altholz

- (1) Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind Abfälle, die aus Massivholz oder Holzwerkstoffen bestehen.
- (2) Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll überlassen wird, ist es dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen.

§ 14 Sonstiger Haus- und Geschäftsmüll (Restabfall)

- (1) Sonstiger Haus- und Geschäftsmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind alle sonstigen Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 bis 13 fallen oder nach § 2 Abs. 3 bis 5 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).
- (2) Restabfall ist in den nach § 15 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.

§ 15

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
 1. Restabfallbehälter mit 40, 60, 80, 120 u. 240 l oder 1,1 m³ Füllraum.
 2. Altpapiersammelbehälter mit 240 l oder 1,1 m³ Füllraum.
- (2) Die Abfallbehälter gelten als zugelassen, wenn sie elektronisch registriert sind.
- (3) Der Landkreis stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Abfallbehälter bleiben Eigentum des Landkreises. Die Abfallbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern und für den Verlust derselben haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige wählt den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Restabfallbehälter aus. Auf allen anschlusspflichtigen Grundstücken muss mindestens ein 40 l Restabfallbehälter vorgehalten werden. Darüber hinaus ist ein Mindestvolumen von 5 Liter je Woche und Bewohner vorzuhalten. Entspricht die gewählte Behälterkapazität wiederholt nicht dem Abfallvolumen, ist der Landkreis berechtigt, eine bedarfsgerechte Behälterkapazität festzusetzen. Der Landkreis kann das Mindestvolumen nach Satz 3 auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen reduzieren, wenn aufgrund objektiver Sachverhalte erwartet werden kann, dass das tatsächliche Abfallaufkommen im Einzelfall nicht unerheblich von den zuvor genannten Vorgaben abweicht.
- (5) Für maximal zwei direkt benachbarte anschluss- und benutzungspflichtige Grundstücke privater Nutzung können ein oder mehrere gemeinsame Restabfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden (Behältergemeinschaft). Als direkt benachbart gelten Grundstücke mit einer gemeinsamen Grundstücksgrenze, wobei die Grundstücke der gleichen Straße zugeordnet sein müssen. Voraussetzung dafür ist der gemeinsame Antrag der Beteiligten und die Benennung eines Bevollmächtigten, der für die Erfüllung aller satzungsrechtlichen Pflichten verantwortlich ist und an den die Gebührenbescheide gerichtet werden. Die Behältergemeinschaft kann frühestens zum Ende eines Kalenderjahres wieder aufgehoben werden.
- (6) Je veranlagtes Restabfallgefäß wird ein Altpapiersammelbehälter gestellt. Auf Grundstücken mit erhöhtem Altpapieraufkommen, z. B. bei Wohngebäuden mit mehreren Einheiten, können mehrere 240 l-Altpapiersammelbehälter gestellt werden. Anstelle mehrerer 240 l-Altpapiersammelbehälter kann der Landkreis auch 1.100 l-Altpapiersammelbehälter stellen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb kann im Einzelfall hiervon abweichende Regelungen treffen. Er ist insbesondere berechtigt, Altpapiersammelbehälter abzuziehen, wenn diese wiederholt fehlbenutzt wurden.

§ 16

Durchführung der Abfuhr

- (1) Restabfall wird 14-täglich und Altpapier wird 28-täglich abgeholt. Der für den Landkreis vorgesehene Abfuhrtag der regelmäßigen Abfuhr sowie die Termine für die Grünabfallsammlungen bei Haushalten und für die mobile Schadstoffsammlung werden gemäß § 21 bekannt gegeben.

Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen am Abfuhrtag grundsätzlich ab 6.00 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind.

Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden; die Behälter sind möglichst an der eigenen Grundstücksgrenze aufzustellen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen. Beim Einsatz von Seitenladerfahrzeugen kann der Landkreis die Bereitstellung der Abfallbehälter auf einer Straßenseite sowie das paarweise Bereitstellen von Abfallbehältern der gleichen Abfallfraktion anweisen.

- (2) Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Anschluss- und Benutzungspflichtigen die Abfallbehälter an eine durch die Entsorgungsfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen oder bringen zu lassen. Dies gilt auch für den Fall, dass Straßen wegen Bauarbeiten, Veranstaltungen etc. von den Sammelfahrzeugen nicht angefahren werden können.
- (3) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Überfüllte Behälter werden nicht geleert. Das Verpressen von Abfällen ist nicht erlaubt.
- (4) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Ein vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretender Grund liegt auch dann vor, wenn die Zuwegung durch Dritte blockiert wird.
- (5) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.
- (6) Die Absätze 2 bis 6 gelten für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 entsprechend, soweit sich aus den §§ 6 bis 13 nichts anderes ergibt.

§ 17

Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 4 und § 9 Abs. 4 haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Die gesetzlichen Vorgaben zu Abfalltransporten sind zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 18 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, Transport-, Behandlungs- oder Entsorgungsmethoden und / oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 19 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Abfallwirtschaftsbetrieb für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen des Landkreises entsprechende Nachweise vorzulegen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Abfallwirtschaftsbetrieb zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallbewirtschaftung betreffen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 3 und Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 durch den Landkreis zu dulden.

§ 20 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.
- (2) Der Abfallwirtschaftsbetrieb setzt nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises in dessen Auftrag die für die Abfallbewirtschaftung zu erhebenden Benutzungsgebühren fest und zieht sie für diesen ein.
- (3) Die Kasse des Landkreises ist Vollstreckungsbehörde

§ 21 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen gemäß den Festlegungen in der Hauptsatzung des Landkreises in der Tageszeitung „Grafschafter Nachrichten“. Einzelne Abfuhrtermine werden im „Abfallplaner“ veröffentlicht, der zu Jahresbeginn an alle Haushalte versandt wird.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. von der Abfallentsorgung nach § 2 ausgeschlossene Abfälle zur Abfuhr bereitstellt,
 2. der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung nach § 3 nicht nachkommt,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 bis 3 Abfälle in Verbindung mit den §§ 6 bis 13 nicht getrennt bereithält oder Restabfall in Wertstoffsammelbehältern bereitstellt,
 4. entgegen § 9 Sperrmüll in ungeordneter Art und Weise bereitstellt, von der Sperrmüllabfuhr ausgenommene Abfälle bereitstellt sowie unzulässigerweise oder zu einem falschen Zeitpunkt bereitgestellte Gegenstände nicht unverzüglich wieder entfernt,
 5. entgegen § 11 Problemabfälle nicht über die dafür vorgesehenen Annahmestellen sondern über Restmüllgefäße oder andere, dafür nicht vorgesehene Sammelsysteme entsorgt.
 6. entgegen § 15 Abs. 1 und 2 nicht zugelassene Behälter verwendet oder Behälter verändert,
 7. entgegen § 16 Abs. 2 Behälter und sonstige zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle verkehrsbehindernd oder zum falschen Zeitpunkt bereitstellt, den Anweisungen hinsichtlich der Aufstellplätze nicht nachkommt sowie Abfallreste nicht entfernt,
 8. entgegen § 16 Abs. 4 nicht ordnungsgemäß verschlossene Behälter bereitstellt,
 9. der Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht nach § 19 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Grafschaft Bentheim vom 01.04.2008 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Nordhorn, 17.03.2016

Friedrich Kethorn
Landrat